

SATZUNG

zur Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 23. Oktober 2013

Aufgrund der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) jeweils in gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 22. Oktober 2013 die nachfolgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Ortsteile der Gemeinde Klingenberg.

§ 2 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Klingenberg erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 3 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(**Grundsteuer A**) auf 280 vom Hundert
 - b) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 372,5 vom Hundert
2. für die **Gewerbesteuer** auf 367,5 vom Hundert
der Steuermessbeträge.

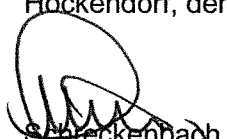
§ 4 Erläuterung

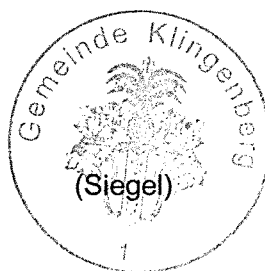
Grundlage für die Festsetzung der Grund- und Gewerbesteuer bilden die von den Finanzämtern festgesetzten Steuermessbeträge (Messbescheide, Zerlegungsbescheide). Die Erhebung der Steuern erfolgt durch Anwendung des Hebesatzes auf den Steuermessbetrag.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hebesatzsatzungen der ehemaligen Gemeinde Höckendorf vom 16. November 2004, geändert durch Satzung vom 9. März 2010, und der ehemaligen Gemeinde Pretzschendorf vom 17. Oktober 2012 außer Kraft.

Höckendorf, den 23. Oktober 2013


Schreckenbach
Bürgermeister



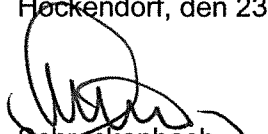
HINWEIS NACH § 4 ABS. 4 SÄCHSGEMO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Höckendorf, den 23. Oktober 2013


Schreckenbach
Bürgermeister